

Fraktionsantrag	
Drucksache Nr.: 14/0587	

	21.04.2022
Fraktionsantrag	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz	vorberatend	20.05.2022	
Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün	beschließend	03.06.2022	

Betreff: Ausweitung der Prozessschutzflächen im Waldbestand von Ruhr Grün

Beschlussvorschlag

1. Der Anteil von Prozessschutzflächen an Flächen, die von Ruhr Grün bewirtschaftet werden, wird bis zum 30.06.2023 auf sechs Prozent erhöht. Derzeit nicht bewirtschaftete Flächen sollen dabei bevorzugt als Prozessschutzflächen ausgewiesen werden.
2. Der Anteil wird bis zum 31.12.2023 auf acht Prozent erhöht.
3. Der Anteil wird bis zum 30.06.2024 auf zehn Prozent gesteigert.

Begründung:

Das Ruhrparlament hat mit dem Beschluss zur *Klimaneutralen Metropole Ruhr* darauf festgelegt, mehr Anstrengungen gegen die drohende Klimakatastrophe zu unternehmen. Ein wichtiger Hebel gegen die Erderwärmung und für ein klimaneutrales Ruhrgebiet sind die Wälder, die von Ruhr Grün bewirtschaftet werden. Diese erstrecken sich über 16.000 Hektar und können durch eine naturnahe Bewirtschaftung einen bedeutenden Beitrag bei der Senkung von CO₂ in der Atmosphäre leisten. Je weniger Holz geschlagen und weiterverarbeitet wird, desto besser ist dies letztendlich für das Klima. Neben diesem Nutzen leisten Naturwälder einen wichtigen Beitrag zur Artenvielfalt und zur ökologischen Diversität. Deswegen ist es unerlässlich, dass der Regionalverband Ruhr bzw. Ruhr Grün die Prozessschutzflächen seiner Wälder deutlich ausweitet. Derzeit liegt der Anteil an Prozessschutzflächen am RVR-Wald gerade einmal 0,6 Prozent. Jedoch werden bereits heute zwei Prozent nicht bewirtschaftet. Aus diesem Grund ist die schrittweise Vergrößerung der Flächen auf sechs, dann acht und schließlich auf zehn Prozent durchaus möglich. Sowohl die Strategie des Bundes, des Landes NRW und der Europäischen Union sehen für öffentliche Wälder einen Anteil an Naturwaldflächen von zehn Prozent vor.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Bearbeiter/in	Fraktionsgeschäftsführer/in	Fraktion/en
Finke, Karsten	Finke, Karsten	Die Grünen
Akt.zeichen		